

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 83/13 B

L 7 SO 4147/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 SO 91/08 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Ludwigsburg,
Hindenburgstraße 30, 71638 Ludwigsburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **S i e f e r t** und den Richter
M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. November 2013 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Erstattung von 1417,63 Euro für die Befüllung eines Heizöltanks am Ende eines Mietverhältnisses.
- 2 Dies hat der Beklagte abgelehnt (*Bescheid vom 7.9.2007; Widerspruchsbescheid vom 4.12.2007*). Die Klage blieb erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 28.7.2010; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 20.11.2013*). Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit der Nichtzulassungsbeschwerde und macht Verfahrensmängel geltend. Das LSG habe bei seiner Entscheidung ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt und zudem gegen das Willkürverbot verstoßen; es habe entscheidungserheblichen Vortrag nicht berücksichtigt und erforderliche Hinweise unterlassen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden, was hier allerdings nicht der Fall ist, absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*).
- 5 Für die erforderliche Bezeichnung fehlt es an einer verständlichen Darlegung der den vermeintlichen Verfahrensmangel begründenden Tatsachen; denn dem breit angelegten Vortrag der



Klägerin lässt sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt allenfalls bruchstückhaft entnehmen. Ihre Ausführungen erschöpfen sich in einer ohne nähere Sachverhaltskenntnis nicht nachvollziehbaren auszugsweisen Bezeichnung ihres angeblichen Vortrags im Berufungsverfahren und der Behauptung, diesen habe das LSG nicht berücksichtigt. Aus dem gleichen Grund kann sich der Senat anhand der Beschwerdebegründung auch kein Urteil darüber bilden, ob das LSG, ausgehend von seiner Rechtsansicht, ohne den behaupteten Verfahrensfehler eine andere Entscheidung hätte treffen können.

- 6 Soweit die Klägerin darüber hinaus ausführt, das LSG habe den Vortrag zwar zur Kenntnis genommen, sei aber nicht seiner Pflicht nachgekommen, ihre Ausführungen auch bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen, vermag auch dies weder einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör noch gegen das Willkürverbot darzulegen. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten zur Kenntnis genommen und in seine Erwägung einbezogen hat, und es nicht verpflichtet ist, sich mit jedem Vorbringen auch in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen und dabei auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder der anderen Seite zur Sprache gebracht werden (*BVerfGE* 96, 205, 217), kann ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör nicht schon dann angenommen werden, wenn das Gericht in seiner Entscheidung Ausführungen von Beteiligten unerwähnt lässt, die nach seinem Rechtsstandpunkt unerheblich sind (*BVerfGE* 70, 288 ff, 293 f). Warum dies vorliegend bezogen auf ihre schriftsätzlichen Ausführungen und ihr Vorbringen in der mündlichen Verhandlung anders sein soll, hätte im Einzelnen vorgetragen werden müssen. Insoweit kann die Beschwerdebegründung nur als Kritik an der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung sowie der Beweiswürdigung verstanden werden; dies vermag indes die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Auch kann die Beweiswürdigung des LSG nicht im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG als Verfahrensfehler geltend gemacht werden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

